



## UNHCR-RICHTLINIEN ZUR FESTSTELLUNG DES INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARFS AFGHANISCHER ASYLSUCHENDER (August 2013)

### I. Zusammenfassung

Diese Richtlinien ersetzen die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom Dezember 2010.<sup>1</sup> Sie werden vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen von Afghanistan und weitreichender Menschenrechtsverletzungen herausgegeben. Sie enthalten Informationen über die besonderen Profile, für die sich internationaler Schutzbedarf im derzeitigen Kontext in Afghanistan ergeben kann.

UNHCR hat in diesen Richtlinien die aktuellsten zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Informationen aus einer großen Vielfalt von Quellen in diese Richtlinien aufgenommen.<sup>2</sup> Die in diesen Richtlinien enthaltene Analyse beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen, auf Informationen, die UNHCR im Rahmen seiner Tätigkeit in Afghanistan und an anderen Orten gesammelt und erhalten hat sowie auf Informationen von anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Partnerorganisationen.

Alle von Asylsuchenden aus Afghanistan gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf Grundlage von Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)<sup>3</sup>, gemäß dem Mandat des UNHCR, gemäß regionaler Instrumente zum Flüchtlingsschutz oder weitergehender Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen analysiert werden.

<sup>1</sup> UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, Dezember 2010, <http://www.refworld.org/docid/4d0b55c92.html>.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien basieren auf Informationen, die UNHCR bis zum 1. August 2013 vorlagen, sofern nicht anders angegeben.

<sup>3</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>.

### *Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention*

Personen, die aus Afghanistan fliehen, können einem Verfolgungsrisiko aus Gründen ausgesetzt sein, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, oder aufgrund einer Kombination beider Gründe. UNHCR ist der Auffassung, dass im Fall von Personen mit den folgenden Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Risiken notwendig ist:

- (i) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen;
- (ii) Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen;
- (iii) Männer und Jungen im wehrfähigen Alter;
- (iv) Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden;
- (v) Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen haben;
- (vi) Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen;
- (vii) Frauen;
- (viii) Kinder;
- (ix) Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- (x) *Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex individuals* (lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Personen) (LGBTI)
- (xi) Angehörige ethnischer (Minderheiten-) Gruppen
- (xii) An Blutfehden beteiligte Personen und
- (xiii) (Familienangehörige von) Geschäftsleuten und andere wohlhabende Personen

Die Aufzählung ist nicht notwendigerweise abschließend und beruht auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien verfügbar waren. Ein Antrag sollte daher nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, wenn er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht. Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen.

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.<sup>4</sup> Personen, die vor dem Hintergrund dieses Konflikts vor Schaden oder drohendem Schaden fliehen, erfüllen möglicherweise die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der GFK. Dafür muss die hinreichend begründete Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Person ernsthaften Schaden bis hin zur Verfolgung aus Gründen erleidet, die mit den in Artikel 1 A (2) GFK aufgeführten Gründen in Zusammenhang stehen.

Menschenrechtsverletzungen und andere Folgen von Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt können einzeln oder zusammen eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) der GFK darstellen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Prüfung von Menschenrechtsverletzungen oder anderen ernsthaften Schäden, die mit hinreichend begründeter Wahrscheinlichkeit einer Person drohen können, die dem Konflikt entflieht, (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte einschließlich der Einführung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie der

<sup>4</sup> Siehe zum Beispiel Robin Geiß und Michael Siegrist, *Has the Armed Conflict in Afghanistan Affected the Rules on the Conduct of Hostilities?*, International Review of the Red Cross, Band 93, Nr. 881, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e1ecc2.html>.

Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Einsatz von Erpressungen und illegalen Steuern; (ii) Zwangsrekrutierung; (iii) die Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen (iv) steigende organisierte Kriminalität und die Möglichkeit von lokalen Machthabern („Warlords“) und korrupten Beamten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten straflos zu agieren; (v) die systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung; und (vi) die systematische Beschränkung der Teilnahme am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>5</sup>

Damit eine Person, die im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan vor Schaden oder drohendem Schaden flieht, die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der GFK erfüllt, muss die sich aus der Gewalt ergebende Verfolgung ebenfalls auf einen Konventionsgrund zurückzuführen sein. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten Opfer von Gewalt gemäß einem Konventionsgrund werden, solche Situationen, in denen die Gewalt sich gegen Gebiete richtet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben oder gegen Orte, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkte, Moscheen, Schulen oder größere gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen ist es nicht erforderlich, dass die schutzsuchende Person dem/den Verfolgungsakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung gemäß einem oder mehreren Konventionsgründe haben; zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Maß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.<sup>6</sup>

*Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionale Instrumente und ergänzende Schutzformen*

Die GFK bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, ordnungsgemäß anerkannt und gemäß diesem Instrument geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente, einschließlich des subsidiären Schutzes, geprüft werden.<sup>7</sup>

Personen, die vor Gewaltsituationen fliehen bei denen kein Kausalzusammenhang mit einem Konventionsgrund besteht, fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich der GFK. Diese Personen können ungeachtet dessen in den Anwendungsbereich der weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats oder der in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien fallen.

<sup>5</sup> UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence*, Roundtable 13. und 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika, 20. Dezember 2012 <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Coalition, ANSF, and Afghan Casualties in the Afghan Conflict from 2001 through August 2012*, 4. September 2012, [http://csis.org/files/publication/120904\\_Afghan\\_Iraq\\_Casualties.pdf](http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf), S. 3, 6, 7. Siehe auch OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

<sup>6</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Januar 1992, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3314.html>, Absatz 164.

<sup>7</sup> Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/43576e292.html>.

Das Mandat von UNHCR umfasst Personen, die die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen,<sup>8</sup> allerdings wurde es durch nachfolgende Resolutionen der VN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsumsiedlung infolge willkürlicher Gewalt oder eines Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung erweitert.<sup>9</sup> Im Lichte dieser Entwicklungen erstreckt sich die Zuständigkeit von UNHCR internationalen Flüchtlingsschutz zu gewährleisten auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes befinden und dorthin nicht zurückkehren können oder wollen wegen der ernsthaften Bedrohung von Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.<sup>10</sup>

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der Opfer in der Zivilbevölkerung aufgrund willkürlicher Gewaltakte einschließlich Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordattentate, Explosionen durch improvisierte Sprengkörper und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1); (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E). Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die direkten Auswirkungen von Gewalt beschränkt. Sie umfassen außerdem langfristige, indirektere Folgen von konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder zusammengekommen zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen.

Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die tatsächliche Kontrolle über bestimmte Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über wesentliche Aspekte des Lebens in diesen Gebieten mit Hilfe von Repressionen und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht. Derartige Situationen sind durch systematischen Einsatz von Einschüchterung und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsfreundlichen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind oder, wie oben dargestellt, tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Flüchtlingskriterien der GFK nicht erfüllen, könnten möglicherweise dem internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR unterfallen aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.

---

<sup>8</sup> VN-Generalversammlung, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html> und VN-Generalversammlung, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 606, S. 267, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html>.

<sup>9</sup> UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/47fdb49d.html>, VN-Generalversammlung, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

<sup>10</sup> Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika (OAU-Konvention) sind, unterfallen möglicherweise dem Flüchtlingsbegriff in Artikel I (2) dieses Instruments, da sie infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen Afghanistans oder landesweit stören, zum Verlassen ihres gewöhnlichen Aufenthalts gezwungen waren.<sup>11</sup> Im Kontext der OAU-Konvention gehören zu „Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören“ solche Konflikt- oder Gewaltsituationen, die das Leben, die Freiheit oder die Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen, sowie andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung.<sup>12</sup> Aus den gleichen oben genannten Gründen ist UNHCR der Auffassung, dass Gebiete in Afghanistan, die im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungsfreundlichen und regierungsfeindlichen Kräften vom aktiven Konflikt betroffen sind, sowie Gebiete Afghanistans, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften befinden, als Gebiete betrachtet werden sollten, die von Ereignissen betroffen sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören. Daher vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen aus solchen Gebieten des internationalen Schutzes gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention bedürfen können, da sie gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aufgrund von Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit in Folge von Ereignissen zu verlassen, die schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen.

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Flüchtlingserklärung („Cartagena-Erklärung“) in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, erfüllen möglicherweise die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, internen Konflikt, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Bedingungen bedroht sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.<sup>13</sup> Aufgrund ähnlicher Erwägungen wie hinsichtlich der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR und der OAU-Konvention ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten in Afghanistan, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungsfreundlichen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, des internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen können, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht war, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung entweder in Form direkter oder indirekter Folgen von konfliktbedingter Gewalt oder infolge schwerwiegender und weitreichender, durch regierungsfeindliche Kräfte in Gebieten unter ihrer tatsächlichen Gewalt begangene Menschenrechtsverletzungen darstellen.

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, erfüllen möglicherweise die

---

<sup>11</sup> Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html>. Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze) aufgenommen. Siehe *Asian-African Legal Consultative Organization* (AALCO), Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung), <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>12</sup> Zur Bedeutung von „Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören“ gemäß der OAU-Konvention von 1969, siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, „*Refugee Status Determination in Africa*“, 14 *African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

<sup>13</sup> *Cartagena Declaration on Refugees*, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Die Cartagena-Erklärung ist im Gegensatz zur OAU-Konvention kein verbindliches Rechtsinstrument. Ihre Bestimmungen werden erst durch Umsetzung in die nationale Gesetzgebung rechtskräftig.

Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.<sup>14</sup> Im Lichte verfügbarer Beweise, die in Abschnitt II.C dieser Richtlinien dargestellt werden, können Asylsuchende je nach einzelfallbezogenen Umständen des subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (a) oder Artikel 15 (b) bedürfen, wenn sie einer tatsächlichen Gefahr der relevanten Verletzungsformen (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe<sup>15</sup>, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt sind.<sup>16</sup> Gleichfalls im Lichte der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Richtlinie dargelegten Beweise können Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren, je nach einzelfallbezogenen Umständen des subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 (c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß dem Mandat von UNHCR oder gemäß den Definitionen regionaler Instrumente sorgfältig und einzelfallbezogen im Lichte der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden, wobei der zukunftsorientierte Charakter der Ermittlung des Schutzbedarfs angemessen berücksichtigt werden muss.

#### *Interne Schutzalternative*

Die Prüfung ob eine interne Schutzalternative gegeben ist, erfordert eine Prüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative.<sup>17</sup> Eine interne Schutzalternative ist nur dann relevant, wenn das für diesen Zweck vorgeschlagene Gebiet tatsächlich, sicher und rechtmäßig zugänglich ist und wenn die betreffende Person nicht einem weiteren Risiko von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in diesem Gebiet ausgesetzt ist. Bei der Prüfung der Relevanz einer internen Schutzalternative für afghanische Antragsteller müssen die folgenden Aspekte erwogen werden:

<sup>14</sup> Ernsthafter Schaden im Sinne der Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 13. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4f06fa5e2.html>, Art. 2 (f), 15.

<sup>15</sup> Gemäß Artikel 24 des afghanischen Strafgesetzbuchs kann die Todesstrafe aufgrund schwerer Verbrechen verhängt werden. *Strafgesetzbuch* [Afghanistan], Nr. 1980, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Im November 2012 genehmigte Präsident Karzai die Hinrichtung von 14 Gefangenen. VN-Generalversammlung (Menschenrechtsrat), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Abs. 11. Siehe auch New York Times, *Afghanistan Executes Six in Gesture on Taliban*, 21. November 2012, <http://www.nytimes.com/2012/11/22/world/asia/afghan-suicide-bomber-kills-3-near-us-embassy.html>. Gemäß Artikel 1 des Strafgesetzbuchs müssen Personen, die einer *Hudood*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia bestraft werden; zu den *Hudood*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>.

<sup>16</sup> Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt werden sollte (es sei denn sie sind vom Genuss des Schutzes gemäß Artikel 1 F der GFK ausgeschlossen); nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

<sup>17</sup> UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>.

- (i) Der instabile, wenig vorhersehbare Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan in Hinblick auf die Schwierigkeit potenzielle Neuansiedlungsgebiete zu identifizieren, die dauerhaft sicher sind; und
- (ii) Die konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem landesweit ausgedehnten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen, Angriffen und Kämpfen auf Straßen und von regierungsfeindlichen Kräften aufgezwungene Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.

Wenn Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, die vom Staat oder seinen Vertretern ausgeht, so ist die Erwägung einer internen Schutzalternative vermutlich nicht für Gebiete unter staatlicher Kontrolle relevant. Im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte in von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staates, für Schutz gegen derartige Verletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, ist nach Ansicht des UNHCR eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter tatsächlicher Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, nicht gegeben, es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragsteller ehemals Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet hergestellt hatten.

UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten unabhängig davon, von wem die Verfolgung ausgeht, nicht gegeben ist.

Wenn der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur hat, müssen die Möglichkeit des Akteurs, den Antragsteller auf dem vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zu verfolgen, und die Fähigkeit des Staates, Schutz in diesem Gebiet zu bieten, geprüft werden. Wenn die Verfolgung von regierungsfeindlichen Kräften ausgeht, müssen Nachweise hinsichtlich der Fähigkeit dieses Akteurs berücksichtigt werden, Angriffe in Gebieten außerhalb des von ihm kontrollierten Gebiets durchzuführen.

Bei Personen die Verletzungen aufgrund schädlicher traditioneller Praktiken und religiöser Normen mit repressivem Charakter befürchten, wie Frauen, Kinder und LGBTI-Personen, muss die Billigung derartiger Praktiken und Normen durch große Teile der Gesellschaft und mächtiger konservativer Akteure auf allen Ebenen der nationalen und lokalen Regierung als Faktor berücksichtigt werden, der der Relevanz einer internen Schutzalternative entgegensteht.

Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden. Insbesondere stellen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtssituation von Afghanen, die derzeit innerhalb des Landes vertrieben werden, relevante Erwägungen dar, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen internen Flucht oder Neuansiedlung berücksichtigt werden müssen. UNHCR ist der Auffassung, dass interner Schutz nur dann eine zumutbare Alternative darstellt, wenn die Person von bedeutender Unterstützung durch ihre (erweiterte) Familie, durch die Gemeinschaft oder ihren Stamm im Gebiet der künftigen Neuansiedlung profitieren kann. Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung von externer Unterstützung sind alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten Schutzbedarf, die unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Umgebungen leben können, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten und die unter wirksamer staatlicher Kontrolle stehen. Angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft aufgrund jahrzehntelang

während der Kriege, der massiven Flüchtlingsströme und der internen Vertreibung ist nichtsdestoweniger die einzelfallbezogene Analyse notwendig.

Die Erwägung internen Schutzes ist nicht relevant für Personen, die als international schutzbedürftig gemäß den Flüchtlingskriterien in Artikel I (2) der OAU-Konvention eingestuft wurden.

#### *Ausschlussgründe*

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan können Ausschlussgründe gemäß Artikel 1 F der GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden erwogen werden. Insbesondere bei folgenden Profilen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen;
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder der Taliban, des Haqqani-Netzwerks, von Hezb-e-Islami Hekmatyar und anderen regierungsfeindlichen Kräften;
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen regionalen Polizei (ALP);
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken die in organisierte Kriminalität verwickelt sind.